



## - Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss ● Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

EINSCHREIBEN

Hessischer Judo-Verband e.V.

Schatzmeister Prof. Dr. Axel Schönberger

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

EINGEGANGEN  
13. JUNI 2022

31. Mai 2022

Az.: 4/21 RA

In dem Verfahren

**Prof. Dr. Axel Schönberger als Schatzmeister des Hessischen Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsteller -

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand,  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsgegner -

wegen

**Wahl des Vizepräsidenten für Verwaltung, Werner Müller, als Mitglied des  
geschäftsführenden Vorstandes zum Kata-Beauftragten am 2. Dezember 2021.**

ergeht folgender Beschluss:

- **Es wird festgestellt, dass der Vizepräsident für Verwaltung Werner Müller bei der Annahme seiner Wahl zum Kata-Beauftragten in der juristischen Sekunde bei Annahme der Wahl von seinem Amt als Vizepräsident für Verwaltung zurückgetreten ist.**
- **Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.**

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Der Antragssteller wendet sich mit seinem Antrag vom 20. Dezember 2021 gegen die Art und Weise der vom Gesamtvorstand am 2. Dezember 2021 durchgeführten Wahl des Vizepräsidenten Verwaltung, Werner Müller, zum Kata-Beauftragten, beziehungsweise gegen die gleichzeitige Ausübung zweier Ämter im HJV (Vizepräsidenten Verwaltung und Kata-Beauftragter).

Der Antragssteller begehrt daher im Wege seines Antrages

**- festzustellen, dass entweder die Wahl des Werner Müller für das Amt des Kata-Beauftragten des Antragsgegners vom 2. Dezember 2021 nicht wirksam erfolgte bzw. durch den diesbezüglichen Gesamtvorstandsbeschluss vom gleichen Tag keine rechtskräftige Bestellung vorliegt oder aber Werner Müller infolge der Annahme seiner Wahl in das Amt des Kata-Beauftragten von seinem Amt als Vizepräsident für Verwaltung des Antragsgegner konkludent zurückgetreten ist.**

Der Antragsteller gibt in seinem Antrag vom 20. Dezember 2021 an, dass Werner Müller in der Gesamtvorstandssitzung vom 2. Dezember 2021 zum Kata-Beauftragten gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Es werden Unregelmäßigkeiten angeführt, die dieser Wahl vorausgegangen sind: während z.B. Herr Werner Müller Einsicht in sämtliche Unterlagen seiner Mitbewerber hatte, sind von ihm gleichzeitig keine Bewerbungsunterlagen zum Nachweis seiner Qualifikation vorgelegt worden. Er hat vor der Wahl an der Diskussion über seine (nicht anwesenden) Konkurrenten teilgenommen, in der seine Qualifikation für das Amt nur von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes behauptet wurde.

Der Kata-Beauftragte ist Inhaber des gleichnamigen Amtes des Antraggegners. Das Amt ist zwar in der Satzung des Antraggegners nicht explizit definiert, wurde aber in früheren Zeiten seit mehreren Wahlperioden regelmäßig durch einen Wahlakt des Präsidiums, dagegen in den letzten Jahren durch Beschluss des Gesamtvorstandes für die Zeitdauer der Wahlperiode (Satzung § 11 Abs. 8 Satz 1) des Gesamtvorstandes besetzt.

Der Antragsteller bezieht sich in der Begründung seines Antrages auf die Regelung in der Satzung unter § 13 Abs. 8 Satz 2:

*„Nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Wahl für ein anderes Amt im HJV an, so gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom bestehenden Amt“.*

Der Antragsgegner wurde vom Rechtsausschuss mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 über den Antrag informiert und die Möglichkeit der Stellungnahme mit einer Frist von 3 Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2022, Eingang beim Rechtsausschuss per E-Mail am 13. Januar 2022 antwortete Herr Willi Moritz (mit Zusatz „Präsident“) und beantragte, den Antrag abzulehnen. Da das Schreiben des Herrn Moritz nur dessen alleinige Unterschrift trägt, wurde der Antragsgegner vom Rechtsausschuss per E-Mail vom 6. Februar 2022 auf die fehlende (rechtswirksame) Stellungnahme hingewiesen und ihm eine weitere Gelegenheit zu deren Abgabe innerhalb von 3 Wochen gegeben. Erforderlich waren insoweit 2 Unterschriften, gemäß Satzung des Antraggegners § 13 Abs. 2.

Mit E-Mail vom 8. Februar 2022 verweist Herr Willi Moritz auf seine E-Mail vom 10. Januar 2022 und begründet die fehlende zweite Unterschrift damit, dass zwei der zurzeit drei Präsidiumsmitglieder am Verfahren beteiligt sind. Er hält eine Unterschrift für ausreichend, da es um eine „innere Angelegenheit“ geht.

Die beiden vorgenannten E-Mails von Herrn Moritz wurden am 13. Februar 2022 an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergeleitet, und von dort kurzfristig (Eingang per E-Mail beim Rechtsausschuss am 14. Februar 2022) beantwortet. Die Erwiderung des Antragstellers wurde vom Rechtsausschuss am 20. Februar 2022 per E-Mail an den Antragsgegner zur Stellungnahme, mit Fristsetzung zur Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen, weitergeleitet.

Der Antragsteller beantragt in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2022 den Schriftsatz des Herrn Moritz vom 10. Januar 2022 zurückzuweisen, da er nicht von einer ausreichenden Anzahl vertretungsberechtigter Präsidiumsmitglieder unterschrieben wurde und Herr Willi Moritz keine Einzelvertretungsberechtigung besäße.

Vom Vizepräsidenten Verwaltung des Antraggegners erhält der Rechtsausschuss vorab am 24. Februar 2022 ein Schriftstück (datiert auf den 23. Februar 2022) per E-Mail, in dem der Vizepräsident Verwaltung mitteilt, dass er die Antragsabwehrung des Antraggegners vom 10. Januar 2022 nachträglich genehmigt.

In derselben E-Mail erhält der Rechtsausschuss ein weiteres Schriftstück (datiert auf den 24. Februar 2022), in dem der Antragsgegner zu den Ausführungen des Antragstellers vom 13. Februar 2022 Stellung nimmt, unterzeichnet mit Willi Moritz (als Präsident) und Werner Müller (als Vizepräsident Verwaltung). Es wird behauptet, dass auch der Vizepräsident Verwaltung das Schriftstück zu dessen Rechtswirksamkeit mitunterschreiben darf und § 181 BGB keine Wirkung entfalten soll.

Beide Schriftstücke wurden dem Antragsteller per E-Mail am 27. Februar 2022 übersandt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Antrag ist zulässig und begründet.

### **1. Zulässigkeit**

Der unterschriebene Antrag des Antragstellers vom 20. Dezember 2021 ist am gleichen Tag elektronisch, und sodann postalisch einen Tag später beim Rechtsausschuss im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner. Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden.

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragsteller wendet sich mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 gegen Ereignisse während einer Sitzung des Gesamtvorstandes vom 2. Dezember 2021 und deren Folgen. Die Frist ist mithin gewahrt.

### **2. Zuständigkeit**

Der Schatzmeister ist Mitglied im Präsidium bzw. im Gesamtvorstand des Antraggegners, vgl. § 13 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 der Satzung des HJV. Als Organmitglied ist der Schatzmeister antragsberechtigt laut § 32 Abs. 1 HJV-Satzung.

### **3. Begründetheit**

Dem Antrag war stattzugeben, da die Annahme eines weiteren Amtes im HJV durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes nach der Satzung des HJV in § 13 Abs. 8 Satz 2 untersagt wird.

Problematisch war daher im vorliegenden Verfahren schon, dass damit streng genommen seitens des Antraggegners keine richtige Verteidigung erfolgt ist, denn sämtliche Schriftsätze sind effektiv nur von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und besitzen damit nicht die für eine Wirksamkeit erforderliche Anzahl an zwei vertretungsberechtigten Unterschriften.

Ob auf Antragsgegnerseite Herr Prof. Dr. Axel Schönberger unterzeichnen kann, bedarf keiner abschließenden Feststellung, der Rechtsausschuss hält dies jedenfalls für fragwürdig, da der Antragsteller damit auf beiden Seiten des Verfahrens in gleicher Position (Schatzmeister) auftauchen würde.

Da im Ergebnis die Schriftsätze des Antragsgegners mangels wirksamer Vertretung des HJV im Grunde als nicht existent anzusehen wären, hätte dem Antrag des Schatzmeisters schon aus diesem Grund nach pflichtgemäßem Ermessen und den bis dahin vorliegenden Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles stattgegeben werden müssen (vgl. insoweit die Ausführungen von Reichert, 14. Auflage, Rn. 2/5422 ff unter Hinweis auf § 1048 Abs. 2 und 3 ZPO; § 331a ZPO).

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen rein vorsorglich und hilfsweise in der Hoffnung, die Entscheidung des Rechtsausschusses nachvollziehbar aufzeigen zu können.

Im Einzelnen geht der Rechtsausschuss von folgendem aus:

#### **a) Kata-Beauftragter**

Werner Müller bekleidet nach Ansicht des Rechtsausschusses das „Amt“ des Kata-Beauftragten, was zur Folge hat, dass er gleichsam von seinem Posten als Vorstandsmitglied (Vizepräsident Verwaltung) zurückgetreten ist. Hierzu im Einzelnen:

##### **aa) Kata**

Der Begriff Kata (jap. „Form, Stil, Muster“) bezeichnet bestimmte definierte Bewegungsabläufe. Die Judo-Kata (zeremonielle Vorführung) ist neben Randori (Übungskampf) und Shiai (Wettkampf) eine der drei Säulen des Judo.

In seiner Information „Kata für Aktive“ benennt der Deutsche Judo-Bund e.V. verschiedene Gesichtspunkte, unter denen heute Kata im Judo geübt wird, nämlich Kata als

- Basis-Techniktraining und Übungsform
- Judodemonstration und Ritual
- Prüfungsfach
- Wettkampfform

Eine Kata wird im Judo immer zusammen mit einem Partner durchgeführt und bezeichnet die stilisierte Form eines Kampfes gegen einen Gegner, bei der Verteidigung, Angriffe und Gegenangriffe in festgelegter Folge und Ausführungsarbeit geübt werden. Es werden Meisterschaften auf landes-, nationaler und internationaler Ebene ausgeführt (z.B. Weltmeisterschaft 2021 vom 26.-27.10. in Lissabon), auch unter Beteiligung von Judo-Sportlern des Hessischen Judo-Verband e.V.

Durch die Funktion des Kata-Beauftragten und den ihm übertragenen Aufgaben kommt der Hessische Judo-Verband e.V. den in den Grundbestimmungen seiner Satzung in § 1 festgelegten Zielsetzung zur umfassenden Betreuung der Sportart Judo nach:

*Satzung § 1 Abs 3 Satz 1.*

*„... Der Hessische Judo-Verband betreut vorrangig und umfassend die Sportart Judo...“*

##### **bb) Amt**

Der Begriff „Amt“ wird in der Satzung des HJV zwar mehrfach verwendet (z.B. in § 13 Abs. 8), nirgends aber legal definiert. Im Allgemeinen ist ein Amt eine Aufgabe oder offizielle Stellung, verbunden mit bestimmten Pflichten, zu deren Ausübung sich jemand bereitgefunden hat (*Duden, 28. Auflage 2020*).

Der Antragsgegner ist ein Sportverband mit Monopolstruktur im Bereich des öffentlich geförderten organisierten Sports in Deutschland. In Anlehnung an das öffentliche Verwaltungsrecht ist ein Amt im HJV der Aufgabenbereich, der einer Person übertragen worden ist, z.B. als Ehrenamt (Detterbeck: *Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht*, Beck 2021 Rn. 204).

Der Begriff „Amt“ ist nicht notwendigerweise an eine spezielle Satzungsbeschreibung gebunden, gleichwohl wird mit einer Übertragung von Aufgaben an eine Person das Amt eines Beauftragten etabliert. Im vorliegenden Fall ergibt sich das Amt des Kata-Beauftragten mittelbar aus der Satzung, vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. den Grundbestimmungen des § 1 der Satzung des Antraggegners, wenn es wie hier um eine „Übertragung bestimmter Aufgaben“ geht.

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2021 die Aufgaben und Pflichten zum Bereich Judo-Kata einer Person angetragen und damit das Amt des Kata-Beauftragten ausgefüllt. In diesem Amt ist zudem der zugewiesene Aufgabenbereich sehr umfangreich. Der Kata-Beauftragte ist z.B. in der Berichterstattung, der Abrechnung seiner Spesen, der Darstellung auf der Homepage des Antragstellers, Verbands-E-Mail-Adresse etc. den Inhabern anderer Ämter gleichgestellt. Der Aufgabenbereich wird ihm (wie auch bei anderen Ämtern) ebenfalls bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gesamtvorstandes übertragen. So schreibt es der Antragsgegner selbst im Schriftsatz vom 24. Februar 2022, wo es auf Seite 2 heißt: *Eigentlich sollten alle Aktivitäten, die auf HJV-Ebene im Katabereich erfolgen über den Kata-Beauftragten laufen*. Somit scheint selbst der Antragsgegner entgegen seiner Aussage im Schriftsatz vom 24. Februar 2022 davon auszugehen, dass die Funktion Kata-Beauftragter in Art, Umfang und Wichtigkeit dem eines Amtes gleichkommt. Richtig ist zwar, dass die Position offiziell als „Kata-Beauftragter“ betitelt wird, auch heißt es unter TOP 6 des Protokolls der Gesamtvorstandssitzung vom 2. Dezember 2021 (fälschlich 02.11.2021): „Neubenennung der Beauftragten“, worauf sogleich einzugehen sein wird.

Zudem wird das Amt des Kata-Beauftragten auf der Internetseite des Antraggegners unter „Gremien“ gleichgestellt neben anderen Ämtern des Antraggegners wie folgt aufgeführt:

*Katabeauftragter*  
*Werner Müller*

*w.mueller(at)hessenjudo.de*

## **b) Wahl / Abstimmung**

Einleitend kann dahinstehen, ob der Kata-Beauftragte bestellt, ernannt oder gewählt wurde. Ausschlaggebend ist nicht die Modalität der Erlangung der Funktion, sondern die letztlich erfolgte Ausübung, die der Rechtsausschuss in einem Amt sieht. Nur klarstellend wird kurz auf die einzelnen insoweit in Betracht kommenden Möglichkeiten eingegangen:

- Zunächst besteht beim HJV die Möglichkeit nach § 1 Abs. 4 der Satzung eine Person durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung mit Tätigkeiten für den HJV zu beauftragen. Der Rechtsausschuss versteht hierin indes lediglich Hilfstätigkeiten, etwa die Beschäftigung einer 450-EUR-Aushilfskraft, eine Beauftragung nach § 1 Abs. 4 der Satzung scheidet mithin für den Kata-Beauftragten aus, auch wenn die Funktion mit „Beauftragung“ entsprechend bezeichnet wird, eine reine Hilfstätigkeit übt der Kata-Beauftragte unstreitig nicht aus.
- Die nächste in Betracht kommende Möglichkeit wäre die Übertragung von Aufgaben nach § 13 Abs. 4 der Satzung. Die Aufgabenübertragung ist eine Beauftragung im weiten Sinne, wobei sich hier ein Pflichtenübertrag von Aufgaben und Befugnisse im grundsätzlichen Verantwortungs- und Wahrnehmungsbereich des Übertragenden vollzieht. Diese Aufgaben und Befugnisse sind dann aber zu definieren. Die bloße Ernennung ist keine Pflichtenübertragung. Unter Aufgabe in der Organisationslehre versteht man die von einem Aufgabenträger wahrgenommen, dauerhaft geltende Anforderung, Verrichtungen an Arbeitsobjekten zur Erreichung bestimmter Ziele durchzuführen.

Den Kata-Beauftragten hierunter zu subsumieren, erscheint durchaus im Bereich des Möglichen. Hierzu hat der Antragsgegner allerdings nicht ausreichend vorgetragen, auch fehlt es wie oben bereits angesprochen an der erforderlichen Definition der Aufgaben und der Modalität der Übertragung, sodass sich bei Streitigkeiten keine Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Jedenfalls erscheint fraglich, warum – wie vorliegend geschehen – bei einer Aufgabenübertragung einer Wahl / Abstimmung bedarf. Insoweit erachtet der Rechtsausschuss § 13 Abs. 4 vorliegend für nicht einschlägig.

- Schließlich kommt die Wahl des Kata-Beauftragten in Frage. Hierfür spricht nach Ansicht des Rechtsausschusses zuvorderst die Wortwahl des Antragsstellers selbst. Der Gesamtvorstand hat laut Protokoll der Sitzung vom 02.12.2021 Werner Müller in die Funktion des Kata-Beauftragten gewählt (vgl. S. 4 des Protokolls oben, wo es heißt: „... und nimmt die Wahl an.“). Unerheblich ist, ob es sich insoweit um eine Wahl oder Abstimmung handelt, denn in beiden Fällen obliegt es zunächst dem Antragsgegner das hierfür erforderliche Prozedere zu definieren, sodass Auslegungsschwierigkeiten gar nicht erst entstehen. Da entsprechende Regelungen, etwa eine Geschäftsordnung, seitens des Antragsgegners nicht vorgetragen oder vorgelegt wurden, gelten subsidiär die der Satzung. Die Abstimmung als solche wird nicht detailliert in der Satzung behandelt. § 6 Abs. 6 sieht beispielsweise eine geheime Abstimmung vor. Eine solche hat indes vorliegend unstreitig nicht stattgefunden. Der nächste Verweis findet sich in § 11 Abs. 5, hierin wird indes lediglich beschrieben, wie Stimmen zu berücksichtigen sind. Deutlich differenzierter sind die Modalitäten der Wahl in der Satzung beschrieben. Insofern verlangt allerdings § 11 Abs. 9 ebenso wie § 6 Abs. 6 eine geheime Wahl, wenn – wie im Falle des § 11 Abs. 9 – mehr als 1 Kandidat zur Verfügung steht. Neben Werner Müller waren laut Protokoll auch Klaus Gilbert und Felix Martin bereit das Amt des Kata-Beauftragten zu übernehmen. Entsprechende Bewerbungen lagen dem HJV vor. Gleichwohl wurde – was wohl dem Umstand der Technik (Video-Konferenz) geschuldet war – öffentlich abgestimmt, die Person des Abstimmenden nebst dem jeweiligen Abstimmungsergebnis war jedenfalls den Beteiligten zu jeder Zeit bekannt, lediglich Werner Müller war bei Stimmabgabe nicht zugeschaltet. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Grundsätzen einer geheimen Wahl / geheimen Abstimmung.

Wie oben aber bereits ausgeführt, ist nicht der Beststellungsakt (Wahl / Abstimmung) hier maßgeblich, sondern dass der Kata-Beauftragte ein Amt innerhalb des HJV ausübt. Werner Müller hat das Amt übernommen („nimmt die Wahl an“) und führt es seit seiner Wahl auch unstreitig aus. Die Übernahme des Amtes führt aber ipso iure die Rechtsfolge des § 13 Abs. 8 der Satzung herbei, der insoweit nur verlangt, dass die Wahl angenommen wird. Die gleichzeitige Ausübung zweier Ämter im HJV, wobei vorliegend des zuvorderst innegehaltene, nämlich dasjenige des Vizepräsidenten Verwaltung zudem ein solches des geschäftsführenden Vorstandes ist, verstößt gegen die Satzung.

### c) Reichweite des § 13 Abs. 8 der Satzung

In § 13 Abs. 8 S. 1 und 2 werden zwei unterschiedliche Sachverhalte geregelt. Im Satz 1 wird die gleichzeitige Ausübung mehrerer Ämter im Gesamtvorstand verboten. Wie sich aus dem Wortlaut im Satz 2 dagegen ergibt, soll die Ausübung einer Kombination eines Gesamtvorstandamtes mit einem beliebigen anderen Amt im HJV verhindert werden. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz wird in Satz 3 beschrieben.

Der Satz 2 lautet:

*„... nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Wahl für ein **anderes Amt im HJV** an, so gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom bestehenden Amt...“*

Hätte der Satzungsgeber die Wirkung von Satz 2 ausschließlich auf Ämter des Gesamtvorstandes begrenzen wollen, so hätte der Satz lauten müssen

„... nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Wahl für ein anderes **Amt im Gesamtvorstand** an, so gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom bestehenden Amt...“

Sofern hier eine unvollständige oder missverständliche Regelung in der Satzung behauptet wird oder vorliegen sollte, geht sie zu Lasten des Antraggegners als Satzungsgeber (vgl. Basedow/MüKo: BGB-Kommentar, 8. Aufl. 2019, BGB § 310 Rn. 122 ff., BGHZ 105, 306 ff.; Emde ZIP 2000, 59/64 ; Reichert, 14. Auflage Rn. 371). Der Satzungsgeber hat dann den Bestimmtheitsgrundsatz nicht ausreichend erfüllt.

Es ist auch nicht relevant, ob bereits in Vorzeiten gleiche oder ähnliche Kombinationen von Ämtern ausgeübt und möglicherweise geduldet oder nicht bemerkt wurden. Der Rechtsausschuss kann nach der Rechtsordnung des Antraggegners nur zu Anträgen eine Entscheidung treffen. Eine betriebliche Übung, wie sie im Arbeitsrecht existiert, gibt es im Vereinsrecht jedenfalls nicht.

Die Ausübung zweier Ämter im HJV, wobei ein Amt dem Gesamtvorstand bzw. hier sogar dem geschäftsführenden Vorstand des Antraggegners angehört, wird von der Satzung nicht gewollt und soll durch den in der Satzung § 13 Abs. 8 S. 2 vorgeschriebenen Rücktritt verhindert werden. Der Vizepräsident Verwaltung Werner Müller ist daher satzungsgemäß in der juristischen Sekunde bei Annahme des Amtes zum Kata-Beauftragten von seinem Amt als Vizepräsidenten Verwaltung zurückgetreten. Er ist seitdem nicht mehr berechtigt, den Antragsgegner zu vertreten.

Insoweit konnte der Antragsgegner auch nicht durch Schreiben vom 24. Februar 2022 nachträglich die bis dato nicht gegebene Verteidigungsbereitschaft durch Genehmigung heilen. Es kann dahinstehen ob dies vorliegend überhaupt möglich ist, jedenfalls ist der neben dem Präsidenten unterzeichnende Vizepräsident wie zuvor ausgeführt, spätestens ab dem 2. Dezember 2022 nicht mehr im Amt und somit nicht vertretungsberechtigt.

Der HJV wird laut seiner Satzung in § 13 Abs. 2 S. 4 durch 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten (*wer den Verband nach außen vertritt, vertritt ihn auch nach innen*: Reichert, 14. Auflage, Rn. 2/2373). Der Rechtsausschuss kann ein Schreiben des Antraggegners mit nur einer Unterschrift nicht als rechtswirksame Stellungnahme des Antraggegners berücksichtigen.

Der geschäftsführende Vorstand des Hessischen Judo-Verbandes e.V. nach § 26 BGB besteht aus 4 Personen, sie bilden das Präsidium:

- Präsident
- Vizepräsident Leistungssport
- Vizepräsident Verwaltung
- Schatzmeister

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im Weiteren für den Antragsgegner die Möglichkeit bestand, nach § 29 BGB durch das Amtsgericht einen Notvorstand einzusetzen (Reichert, 14. Auflage, Rn. 2/5329).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Da der Antragsteller mit seinem Antrag obsiegt, waren dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### IV.

Gegen den Beschluss besteht das Rechtsmittel der Berufung. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Als Berufungsinstanz bestimmt der Rechtsausschuss in Abweichung der §§ 8, 9 Rechtsordnung des HJV die ordentliche Gerichtsbarkeit anstatt der Mitgliederversammlung, da die hier zu behandelnde Rechtsmaterie von wesentlicher Bedeutung sein dürfte und eine Klärung über ein ordentliches Gericht insoweit als geboten erscheint.

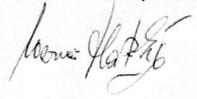
Christian Dreiling  
(Vorsitzender)



Silvia Golisano



Werner Hatzky



Tim Seifert



Heinz Prior

